



**Begründung:**

Gemäß des vom Kreistag am 22.09.2010 verabschiedeten Grundsatzbeschlusses (DS-Nr. 74/2010), mit dem der Landrat beauftragt wurde, alle Schritte zur Gründung einer kreiseigenen Gesellschaft vorzunehmen, wird den Abgeordneten nunmehr der Gesellschaftsvertrag der URG mbH zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der anliegende Gesellschaftsvertrag ist entsprechend den kommunalrechtlichen Anforderungen der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) erarbeitet worden.

Der Unternehmensgegenstand ist ausschließlich auf die Aufgabenerbringung des Rettungsdienstes gemäß dem Brandenburgischen Rettungsdienstgesetz ausgelegt, eine Unterbeteiligung wurde explizit ausgeschlossen.

Zur Überwachung und Unterstützung der Gesellschaft soll ein Aufsichtsrat installiert werden. Die Berufung der Aufsichtsratsmitglieder durch den Kreistag soll grundsätzlich für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages des Landkreises Uckermark erfolgen. Aufsichtsratsmitglieder sollen von den Entsendungsberechtigten nur aus wichtigem Grund jederzeit abberufen werden können, wobei die bloße Änderung von Fraktionsstärken gerade keinen wichtigen Grund darstellt.

Der Gesellschaftsvertrag ist dem Innenministerium bezüglich der kommunalrechtlichen Anforderungen zur Vorabstimmung vorgelegt worden.

**Anlagen:**

Gesellschaftsvertrag URG mbH

# Gesellschaftsvertrag

## Uckermärkische Rettungsdienstgesellschaft mbH

### § 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma „Uckermärkische Rettungsdienstgesellschaft mbH“.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Prenzlau.

### § 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Organisation und Durchführung des Rettungsdienstes im Landkreis Uckermark nach der Maßgabe des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (BbgRettG) in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Das Unternehmen ist unter der Maßgabe eines kostendeckenden Geschäftsbetriebes ausschließlich auf den öffentlichen Zweck gemäß dem BbgRettG ausgerichtet.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die dem Zweck des Unternehmens unmittelbar dienen und förderlich sind, ausgeschlossen ist die Beteiligung an oder die Gründung von Tochterunternehmen. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zweigniederlassungen errichten.

### § 3 Stammkapital und Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 26.000,00 € (in Worten: EUR sechszwanzigtausend).
- (2) Von diesem Stammkapital übernimmt
  1. der Landkreis Uckermark einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR **26.000,00** (insgesamt 100 % des Stammkapitals).
- (3) Der Geschäftsanteil des Landkreises Uckermark in Höhe von EUR 26.000,00 wurde voll in bar geleistet.

### § 4 Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

## **§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile**

- (1) Die Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder mit Rechten Dritter belastet werden.
- (2) Alle Ansprüche der Gesellschafter, insbesondere der Anspruch auf Gewinn- und Liquidationserlös dürfen nicht abgetreten werden.
- (3) Die Übertragung von Geschäftsanteilen oder von Teilen der Geschäftsanteile bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung.

## **§ 6 Dauer und Geschäftsjahr**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

## **§ 7 Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat und
3. die Gesellschafterversammlung

## **§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Jedem Geschäftsführer kann auch in diesem Fall Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (3) Jedem Geschäftsführer kann Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden, so dass er die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich selbst oder mit sich als Vertreter eines Dritten vertreten kann.
- (4) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung sowie des bestätigten Wirtschaftsplanes. Ihnen obliegen insbesondere alle laufenden Entscheidungen und Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Gesellschaftszweck zu führen und zu erreichen.
- (5) Sollten Mitglieder der Geschäftsführung einer Weisung unterworfen werden, die sie selbst nicht treffen würden, so haben sie ihre Bedenken nachdrücklich mit den möglichen Auswirkungen für die Gesellschaft oder Dritte darzustellen. Wird trotzdem auf der Weisung bestanden, so sind die Geschäftsführer dann von ei-

gener Haftung befreit, wenn sie ihre Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber den Weisenden festgelegt haben.

- (6) Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Beschlussfassung des Aufsichtsrates bedarf. Erfolgt keine Einigung, entscheidet die Gesellschafterversammlung ebenso wie über die Geschäftsverteilung.
- (7) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat und die Gesellschafter für Zwecke des Beteiligungscontrollings über die Entwicklung des Unternehmens bedarfsgerecht und angemessen sowie in schriftlicher Form zu unterrichten. § 90 AktG gilt sinngemäß.

## **§ 9 Aufsichtsrat**

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Die in § 52 Abs. 1 GmbHG genannten Vorschriften des Aktiengesetzes über den Aufsichtsrat finden nur Anwendung soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine abweichende Regelung trifft.
- (2) Der Aufsichtsratsrat besteht aus 5 Mitgliedern. Der Landrat des Landkreises Uckermark oder ein von ihm Beauftragter sind geborenes Mitglied. Weitere 4 Mitglieder entsendet der Kreistag des Landkreises Uckermark.
- (3) Die Geschäftsführer und Vertreter des Beteiligungsmanagements der Gesellschafter haben ein aktives Teilnahmerecht, das kein Stimmrecht umfasst, an den Sitzungen des Aufsichtsrates, soweit dem nicht im Einzelfall besondere Gründe, die durch Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates festgestellt werden müssen, entgegenstehen.
- (4) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlperiode des Kreistages des Landkreises Uckermark. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates weiter.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung oder dem Aufsichtsratsvorsitzenden niederlegen.
- (6) Die Berufung der Aufsichtsratsmitglieder durch den Kreistag erfolgt grundsätzlich für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages des Landkreises Uckermark. Aufsichtsratsmitglieder können von den Entsendungsberechtigten nur aus wichtigem Grund jederzeit abberufen werden, wobei die bloße Änderung von Fraktionsstärken gerade keinen wichtigen Grund darstellt.
- (7) Aufsichtsratsmitglieder haften nur für Schäden, die sie grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben.
- (8) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, wird für die restliche Amtszeit ein Nachfolger entsandt. Für die Entsendung von Nachfolgern gilt Abs. 2 sinngemäß.

## **§ 10 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter für die in § 9 Abs. 4 festgelegte Amtsdauer. Der Stellvertreter handelt bei Verhinderung des Vorsitzenden. Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, so hat der Aufsichtsrat eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Weiterhin ist der Aufsichtsrat einzuberufen, wenn es von mindestens einem Viertel der Aufsichtsratsmitglieder, einem Gesellschafter oder der Geschäftsführung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Die Aufsichtsratssitzungen werden von der Geschäftsführung vorbereitet. Der Aufsichtsrat tagt in der Regel vierteljährlich einmal.
- (3) Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von vierzehn Tagen erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- (5) Schriftliche, fernschriftliche (Telefax) und telegrafische Beschlussfassungen sind zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied binnen 8 Kalendertagen einer solchen Beschlussfassung widerspricht und mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder, darunter der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter, ihre Stimme abgeben.
- (6) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag keine abweichenden Mehrheitserfordernisse vorgesehen sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Der Inhalt der Niederschrift gilt als genehmigt, sofern der Niederschrift nicht binnen eines Monats nach Absendung schriftlich und unter Angabe der Gründe durch ein Aufsichtsratsmitglied widersprochen wird. In der nächst folgenden Aufsichtsratssitzung ist die Genehmigung der Niederschrift zu registrieren bzw. sind getätigte Widersprüche abschließend zu klären.
- (9) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Uckermärkischen Rettungsdienstgesellschaft mbH“ abgegeben. Erklärungen gegenüber dem Aufsichtsrat werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates entgegengenommen.
- (10) Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmannes anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt ge-

worden sind, haben die Aufsichtsratsmitglieder und Sitzungsteilnehmer Stillschweigen zu bewahren.

- (11) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.
- (12) Für die Aufsichtsratsmitglieder wird eine angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch die entsprechende Satzung des Landkreises Uckermark bestimmt wird, von der Gesellschaft gezahlt. Reisekosten werden nach Bundesreisekostengesetz durch die Gesellschaft erstattet.

## § 11 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen und zu beraten. Er kann insbesondere von den Geschäftsführern jederzeit Auskunft und Berichterstattung verlangen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen. Er kann auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben Sachverständige auf Kosten der Gesellschaft beauftragen.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Aufsichtsrat gibt Beschlussempfehlungen für alle der Gesellschafterversammlung vorbehaltenen Entscheidungen ab.
- (4) Der Aufsichtsrat beschließt über:
  - a) die Wahl des Abschlussprüfers und die Festsetzung von Prüfungsschwerpunkten,
  - b) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie die Festsetzung der Anstellungsbedingungen für diese. Die Abberufung der Geschäftsführer ist auf wichtige Gründe gem. § 38 Abs. 2 GmbHG beschränkt.
  - c) die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
  - d) die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb,
  - e) die Erteilung von Einzelvertretungsvollmacht und Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB,
  - f) die Entlastung der Geschäftsführung.
- (5) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für folgende Geschäfte, soweit sie nicht schon im Wirtschaftsplan ohne besondere Vorbehalte vorgesehen sind:
  - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
  - b) Aufnahme von Darlehen,
  - c) Kapitalbeteiligungen, Wertpapiergeschäfte und Devisengeschäfte, ausgenommen sind Festgeldanlagen und andere risikoarme Geldanlagen bei deutschen Kreditinstituten,
  - d) Gewährung von Darlehen,

- e) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit im Einzelfall die vom Aufsichtsrat festgelegte Wertgrenze überschritten wird,
- f) Rechtsgeschäfte, insbesondere Verträge, wenn der Wert im Einzelfall die vom Aufsichtsrat festgelegte Wertgrenze übersteigt,
- g) Abschluss von Bürgschaftsverträgen

Der Aufsichtsrat kann nähere Einzelheiten und weitere zustimmungspflichtige Geschäfte in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festlegen (§ 10 Abs. 11). Sofern im Einzelfall die in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegte Wertgrenze überschritten wird, bedarf das Rechtsgeschäft bzw. die Rechtsbehandlung der Geschäftsführung eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

- (6) Wesentliche Änderungen von Tarifverträgen, Wechsel der Zugehörigkeit sowie Austritt aus Tarifgemeinschaften bedürfen vor Abschluss der Anhörung des Aufsichtsrats und eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung.
- (7) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte nach § 11 Abs. 5 keinen Aufschub dulden und der Beschluss des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates selbständig handeln. Die Eilentscheidung ist dem Aufsichtsrat auf der nächsten Sitzung vorzulegen. Der Aufsichtsrat kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Entscheidung entstanden sind.

## **§ 12 Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Tagungszeit mit einer Frist von 1 Monat durch die Geschäftsführung oder einen Gesellschafter einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Wenn nicht einer der Gesellschafter widerspricht, kann auf Form und Frist verzichtet werden. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden hierbei nicht mitgerechnet.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen; in jedem Falle aber immer dann, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert. Sie ist beschlussfähig, wenn der Gesellschafter vertreten ist.
- (3) Der Gesellschafter wird in der Gesellschafterversammlung durch seinen Landrat vertreten. Neben der Vertretung des Landrates durch seinen gesetzlichen Vertreter im Verhinderungsfall, ist zudem eine grundsätzliche Vertretung des Landrates durch Beauftragung gemäß § 97 Abs. 1 Satz 1 2. Hauptsatz BbgKVerf möglich, wenn der beauftragte Vertreter eine schriftliche Vollmacht mit dem Ausweis der unbeschränkten Entscheidungsbefugnis vorlegt. Die Geschäftsführer nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, sofern der Gesellschafter nicht widerspricht.
- (4) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit nicht gesetzlich oder vertraglich abweichendes geregelt ist.

- (5) Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz des Gesellschafters statt.
- (6) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens sechs Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres statt.
- (7) Beschlüsse des Gesellschafters können auch auf schriftlichem oder telegraphischem Weg gefasst werden.
- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Gesellschafter und von den Geschäftsführern zu unterzeichnen ist. Der Gesellschafter erhält Ausfertigungen in der erforderlichen Anzahl. Die Niederschriften gelten mit der Unterschrift als genehmigt. Falls der Gesellschafter nicht innerhalb eines Monats unterschreibt, ohne schriftlich Einwendungen bei der Gesellschaft vorgebracht zu haben, so gilt die Niederschrift ebenfalls als genehmigt. Bei Einwendungen entscheidet darüber die nächste Gesellschafterversammlung.

### **§ 13 Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

Die Gesellschafterversammlung beschließt - außer in den im Gesetz oder dieser Satzung vorgesehenen Fällen – über folgende Angelegenheiten:

- a) die Feststellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
- b) die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,
- c) Rechtsgeschäfte gemäß § 11 Abs. 5, die die festgelegte Wertgrenze der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates überschreiten,
- d) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichts sowie über die Verwendung des Ergebnisses,
- e) die Änderung des Gesellschaftsvertrages, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,
- f) die Änderung bzw. Erweiterung des jeweils konkreten Geschäftsgegenstandes, insbesondere die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
- g) die Umwandlung/Umstrukturierung der Gesellschaft, insbesondere Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung, Formwechsel sowie Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 AktG,
- h) die Auflösung der Gesellschaft, die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren,
- i) der Erwerb, Errichtung, Veräußerung und Auflösung von Unternehmen, Beteiligungen sowie von Hilfs- und Nebenbetrieben,
- j) die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen,
- k) die Rückzahlung von Nachschüssen,
- l) die Teilung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen sowie
- m) die Entlastung des Aufsichtsrats.

### **§ 14 Wirtschaftsplan**

- (1) Die Geschäftsführung stellt jährlich einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr auf und legt diesen dem Aufsichtsrat so rechtzeitig zur Be-

schlussempfehlung vor, dass er als Anlage zu den Haushaltsplänen der Gesellschafter veröffentlicht werden kann.

- (2) Die Aufstellung des Wirtschaftsplanes erfolgt in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften.
- (3) Die Geschäftsführung schreibt jährlich mit der Aufstellung des Wirtschaftsplans die mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung fort. Zu Grunde zu legen ist eine fünfjährige Finanzplanung.
- (4) Wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan sind den Gesellschaftern unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

### **§ 15 Jahresabschluss, Lagebericht**

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen. Für die Aufstellung gelten entsprechend die Vorschriften für Eigenbetriebe. Zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragt die Geschäftsführung den vom Aufsichtsrat gewählten Abschlussprüfer. Die Prüfung umfasst auch die Prüfungsgegenstände gem. § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG). In dem Lagebericht ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
- (2) Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer sind Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung, Beratung und Empfehlung; und der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen.
- (3) Dem Rechnungsprüfungsamt des Gesellschafters stehen uneingeschränkt die Informations- und Prüfungsrechte nach § 54 HGrG zu. Gleichfalls werden die in § 53 Abs. 1 HGrG normierten Rechte eingeräumt.

### **§ 16 Vertragsaufwand**

Die Gesellschaft trägt die mit der Änderung des Gesellschaftsvertrages entstehenden Aufwendungen.

### **§ 17 Schlussbestimmungen**

- (1) Die gesetzlich insbesondere nach dem GmbH-Gesetz vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland. Sonstige Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt des Gesellschafters.
- (2) Sollten Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, oder sollte dieser Gesellschaftsvertrag Lücken aufweisen, so soll dies auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschafts-

vertrages keinen Einfluss haben. Der Gesellschafter ist jedoch verpflichtet, eine undurchführbare Bestimmung zu ergänzen, umzudeuten und / oder durch andere Bestimmungen zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen und / oder undurchführbaren Bestimmung gerecht wird.